

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.06.2015 Version 01-2015

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende und den Bedingungen des Verkäufers abweichende Regelungen erkennt diese nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender und von deren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der vereinbarten Zahlungsbedingung sind auch Bestandteil aller vorausgegangenen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise des Verkäufers verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Für die Preisberechnung sind die von dem Verkäufer jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preislisten allein und ausschließlich verbindlich. Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Käufer. Frachtfreie Lieferungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung, die von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt sein muß. Für alle Sendungen geht ab Grundstück des Verkäufers die Gefahr, auch die des zukünftigen Unterganges, auf den Käufer über. Die Sendung reist im Auftrage und für Gefahr des Käufers, auch wenn franco-Lieferung vereinbart ist. Eine Versicherung wird von dem Verkäufer auf Wunsch des Käufers auf dessen Namen und dessen Kosten abgeschlossen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungshalber entgegengenommene Wechsel, Schecks oder Zessionen begründen unter keinen Umständen einen Skontoabzug. Hierdurch tritt auch keine Stundung der Forderung ein. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei ohne Abzug nach Eingang der Ware zu begleichen, es sei denn, bei Auftragserteilung ist eine andere Zahlungsweise ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Befindet sich der Käufer in Verzug, so werden von dem Verkäufer Zinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz berechnet.

3. Lieferzeit

Dem Verkäufer ist ausdrücklich gestattet, die Ausführung und Berechnung der erteilten Lieferungsanträge nach eigenem Ermessen in angemessenen Teilpartien vorzunehmen. Bei Lieferverzug einschließlich Teillieferungen gewährt der Käufer dem Verkäufer stets eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen. Verzögerungen infolge Betriebsstörungen, Ereignissen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohmaterialien und Betriebsstoffen, heben nach Ablauf der vorstehenden Nachfrist den Kaufvertrag auf, es sei denn, der Verkäufer erklärt ausdrücklich und schriftlich ihre Lieferbereitschaft. Aufträge, welche vom Käufer auf Abruf bestellt sind, aber innerhalb von 3 Monaten nicht abgerufen wurden, können von dem Verkäufer nach Ablauf dieser Frist, ohne besondere Vorankündigung, an den Käufer ausgeliefert und diesem in Rechnung gestellt werden. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4. Rücktritt vom Vertrag

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung seiner Zahlungsfähigkeit ein oder wird sonst seine Zahlungsfähigkeit nach Auftragsbestätigung zweifelhaft, so ist der Verkäufer berechtigt, wahlweise Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

5. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen höherer Gewalt kann der Vertrag von dem Verkäufer jederzeit ganz oder teilweise gekündigt bzw. rückgängig gemacht werden. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Kriegsfall, Mobilmachung, Blockade, Allgemeiner oder Teilstreik, Lock-out, Aufruhr, Epidemie, Maschinenbruch, Brand, Explosion, Elektrizitäts-, Brandstoff- oder Verpackungsmangel und dergleichen, Beförderungsschwierigkeiten sowie jeder zufällig entstehende Umstand, der bei dem Verkäufer oder bei den Unterlieferanten des Verkäufers auftritt und die Produktion oder den Versand unmöglich macht oder verhindert, gilt ohne weiteres als höhere Gewalt. Vorstehendes gilt ausdrücklich auch für nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Zulieferer des Verkäufers.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Lieferverträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsachen zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsachen durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsachen durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsachen zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) von deren Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer ist befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsachen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert deren Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Kaufsachen („Vorbehaltswaren“) bis zur Erfüllung derer sämtlicher, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Gesamtforderung des Verkäufers.

7. Gewährleistung

Die gelieferte Ware unterliegt entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht. Ansprüche des Käufers setzen stets voraus, daß dieser insbesondere seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind sofort bei Ankunft per Lkw, Bahn, Spedition oder bei Abholung festzustellen und die Annahme zu verweigern. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Minderungsrechte sind ausgeschlossen. Unbedeutende Abweichungen in Farben und Maßen von den Modellzeichnungen, soweit dieselben branchenüblich sind, geben dem Käufer kein Recht auf Beanstandungen oder Erhebung von Mängelrügen. Mutwillige Beschädigungen, die durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung in der Sphäre des Käufers eingetreten sind, werden von dem Verkäufer nicht behoben. Ansprüche des Käufers erlöschen, wenn dieser gegen die Pflgeanleitung verstoßen hat. Ein Recht auf Sicherheitseinbehalt sowie ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Sämtliche beanstandeten Artikel werden vom Käufer zum Werk des Verkäufers zurückgesandt. Dort werden dieselben einer Prüfung unterzogen. Teile, welche bereits verwendet worden sind, können nicht zurückgenommen werden. Bei vereinbarten Rücksendungen behält sich der Verkäufer vor, 10 % des Nettowarenwertes für Kosten der Rücknahme, Überprüfung der Ware, Neuverpackung und Einlagerung einzubehalten. Rücksendungen sind grundsätzlich frei dem Werk des Verkäufers zu stellen. Nicht vereinbarte Rücksendungen werden nicht angenommen und sind unzulässig. Sie begründen keinen Anspruch, auch wenn der Verkäufer nicht termingerecht widerspricht. Bei geheimen Mängeln sind dem Verkäufer die Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Entdeckung nachzuweisen, jedoch längstens zwei Monate nach Anlieferung. Die Verjährungsfrist für Mängelrügen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist D-59329 Wadersloh. Der Käufer ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist eine der vorstehenden Klauseln unwirksam, so bleiben die übrigen hiervon unberührt und haben weiterhin Geltung.